



Geschäftsbereich / Fachbereich	Sachbearbeiter		
Geschäftsbereich 2 - Bauwesen, Standort, Naturschutz und Umweltmanagement - Bereich Verwaltung -	Herr Härta		
Az.: &10/11-21/Ht			

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Bauausschuss	23.05.2023	öffentlich	Entscheidung

Betreff
Bebauungsplan Nr. 199/GAUTING für ein Teilgebiet zwischen Gauting und Stockdorf westlich der Bahnlinie München - Mittenwald; Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans

Anlagen:
Luftbild_Gauting_Nord_u_Stockdorf
Umgriff_Bebauungsplan_Nr_199_GAUTING

Sachverhalt:

Zwischen Gauting und Stockdorf erstreckt sich westlich der Bahnlinie München – Mittenwald ein großflächiges Waldgebiet (vgl. anliegendes Luftbild), das Teil des Kreuzlinger Forsts ist. Durch Rechtsverordnung des Landratsamts Starnberg vom 30.04.1985 sind die Waldgebiete des Kreuzlinger Forsts und des benachbart gelegenen Unterbrunner Holzes zu Bannwald erklärt worden. Das Waldgebiet zwischen Gauting und Stockdorf wird intensiv durch Erholungssuchende genutzt. Durch dieses Gebiet verlaufen verschiedene Forstwege, die für Fußgänger und Radfahrer im Rahmen des aufgrund Art. 27 Bayerisches Naturschutzgesetz gesicherten Betretungsrechts genutzt werden. Daneben dient ein hier parallel zur Bahnlinie vorhandener Forstweg als wichtiger Schulweg für Schülerinnen und Schüler, die den Schulcampus an der Germeringer Straße in Gauting besuchen.

Aufgrund der überragenden Bedeutung dieser Waldflächen zu Erholungszwecken und der wichtigen Verbindungsfunktion der dort vorhandenen Wege sollten diese Funktionen auch für künftige Generationen dauerhaft erhalten werden. Es bietet sich an, die vorgenannten Nutzungen durch entsprechende Festsetzungen in einem Bebauungsplan auf Dauer zu sichern. In einem Bebauungsplan können aus städtebaulichen Gründen u.a. festgesetzt werden:

- die Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, wie Fußgängerbereiche (vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- Wald (vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 18 b BauGB)
- Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Mit der Ausweisung eines Erholungsgebiets für den betreffenden Teilbereich durch einen Bebauungsplan kann die Gemeinde das städtebauliche Ziel verfolgen, das Orts- und Land-

schaftsbild zu schützen und den Bedarf der Bevölkerung an Erholungsflächen sicher zu stellen. In dem dieser Beschlussvorlage beigefügten Lageplan ist das Gebiet mit dicker Linie umgrenzt dargestellt, für das das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 199/GAUTING mit der Zielsetzung, einen dauerhaften Schutz des Orts- und Landschaftsbildes sowie die Sicherung von Erholungsflächen im Umgriff zu erreichen, eingeleitet werden soll.

Beschlussvorschlag:

1. Der Bauausschuss nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage der Verwaltung (Drucksache Ö 0510) vom 16.05.2023.
2. Der Bauausschuss beschließt, für den im Lageplan (siehe Anlage) umgrenzten Bereich die Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung eines Bebauungsplans.
3. Dieses Verfahren erhält die Bezeichnung „Bebauungsplan Nr. 199/GAUTING für ein Teilgebiet zwischen Gauting und Stockdorf westlich der Bahnlinie München – Mittenwald. Zielsetzung der Aufstellung dieses Bebauungsplans ist, in dem derzeit als „Waldfläche“ ausgewiesenen Gebiet die Erholungsfunktion zu stärken und zu sichern sowie das Orts- und Landschaftsbild zu erhalten bzw. zu schützen.
4. Mit der Ausarbeitung der Planunterlagen für dieses Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans wird das Planungsbüro Terrabiota / Starnberg beauftragt.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, diesen Beschluss ortsüblich bekannt zu machen und das Verfahren gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu betreiben.

Gauting, 17.05.2023

Unterschrift